

# RS Vwgh 1998/10/21 96/09/0185

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1998

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs4 idF 1993/502;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/05/20 97/09/0241 2

## Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung des Vorliegens eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses hat die Bewertung der vorhandenen Merkmale wirtschaftlicher Unselbständigkeit (Auflistung typischer Merkmale wirtschaftlicher Unabhängigkeit im Erkenntnis) nach den Regeln des "beweglichen Systems" zu erfolgen, indem das Fehlen wie auch eine schwache Ausprägung des einen oder anderen Merkmals durch ein besonders stark ausgeprägtes Vorhandensein eines anderen oder mehrerer anderer Merkmale ausgeglichen bzw. überkompensiert werden kann (Der Normierungsversuch des ASVG hat über den Bereich des ASVG hinaus keine Bedeutung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090185.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)